

**Gemeindeamt Fließ**  
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**  
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333  
Email: [gemeinde@fliess.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@fliess.tirol.gv.at)

# PROTOKOLL

über die 3. Gemeinderatssitzung am 30. April 2021

**BEGINN:** 20.00 Uhr

## **ANWESENDE:**

Bgm. Ing. Hans-Peter Bock	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller
EGR Manfred Schranz	ÖVP Fließ

## **ENTSCHULDIGT:**

GR Anita Posch ÖVP Fließ

## **TAGESORDNUNG:**

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 26.03.2021
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Raumordnungsangelegenheiten
  - 5.1.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Niedergallmigg
  - 5.2.) Bebauungsplan B89 File 4 – Siedlung Eichholz 4 und erg. Bebauungsplan B89/E1 File 4 – Siedlung Eichholz 4 – Jäger
  - 5.3.) 9. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss
  - 5.4.) 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss
  - 5.5.) 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss
  - 5.6.) 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss
- 6.) Grundangelegenheiten
  - 6.1.) Jagdhütte Zanders
  - 6.2.) Jagerhütte
  - 6.3.) Grundverkauf Siedlung Urgbach:
  - 6.4.) Dienstbarkeit der Zufahrt für Geiger Florian
  - 6.5.) Miet- und Pachtverträge - Verlängerung
  - 6.6.) File Konrad - Antrag auf Errichtung einer Zufahrt
  - 6.7.) Antrag Grundkauf Neuner Marco

- 6.8.) Information Kloster Perjen
- 7.) Auftragsvergaben
  - 7.1.) Dorfbrunnen Gemeindezentrum
  - 7.2.) Stiegenaufgänge im Friedhof Fließ
  - 7.3.) Gewerbegebiet Runserau - Stromanschluss
  - 7.4.) Notlichtanlage MS-Fließ
  - 7.5.) Holzschlägerungsarbeiten
- 8.) Bericht Bauausschuss vom 23.04.2021
- 9.) Beratung und Beschlussfassung - Umgründung gemeinnützige GmbH Sozial- und Gesundheitssprengel Landeck/Zams/Fließ/Schönwies
- 10.) Gemeindeverband Schlachthof - Beschlussfassung der Satzungen
- 11.) Personalangelegenheiten
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

**1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates**

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 3. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

**2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 26.03.2021**

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung vom 26.03.2021 mit 14 Stimmen. Ein Ersatzmitglied des Gemeinderates war bei der letzten Sitzung nicht anwesend.

**3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder**

**4.) Information durch den Bürgermeister**

a) Arbeiterpartie:

Derzeit wird auf folgenden Baustellen der Gemeinde gearbeitet:

- Sportzentrum Kalvari
- Brosgen – Wasser/Kanal
- Schlosssiedlung – Fußweg (Krismer-NHT)
- Gewerbegebiet Runs – Wasser/Asphalt

b) Aushubdeponie Runs:

Derzeit wird vom Waldwirtschaftsverein die Aufforstung durchgeführt.

c) Genossenschaftsjagd Fließ rechtes Innufer:

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck hat den Jagdpächtern mit Bescheid Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden vorgeschrieben. Die Vorschriften betreffen im Revier teil „Pürzl“ vorwiegend Fichte und Lärche bis zu einer Wuchshöhe von 3 m.

d) Aushubdeponie Eiskeller:

Nach der Schneeschmelze werden die Aufräumarbeiten auf der Deponie Eiskeller durchgeführt. Im Anschluss werden die entsprechenden Bäume gepflanzt.

e) Deponie Runs - Erweiterung:

Am 20. Mai findet die mündliche Verhandlung für die Erweiterung der Aushubdeponie Runs statt. Dabei soll ein Schüttvolumen von 98.000 m<sup>3</sup> geschaffen werden. Damit wäre der Bedarf für ca. 15 Jahre gedeckt.

## 5.) Raumordnungsangelegenheiten

### 5.1.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Niedergallmigg

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 29.4.2021, mit der Planungsnummer 604-2021-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 1822, 1835/1, 1824 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück 1822 KG 84001 Fließ rund 130 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 1824 KG 84001 Fließ rund 2 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41

weilers Grundstück 1835/1 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### 5.2.) Bebauungsplan B89 File 4 – Siedlung Eichholz 4 und erg. Bebauungsplan B89/E1 File 4 – Siedlung Eichholz 4 – Jäger

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes

„B89 File 4 – Siedlung Eichholz 4“

und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes

„B89/E1 File 4 – Siedlung Eichholz 4 – Jäger“

**Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:**

Die neu vermessene Gp. 3576/4 befindet sich am östlichen Rand der Eichholzsiedlung der Gemeinde Fließ, auf der nun die Errichtung eines privaten Wohnhauses geplant ist. Um die Bebaubarkeit in der steilen Hanglage des Bauplatzes zu verbessern, wurde mit der Gemeinde Fließ der Ankauf einer Teilfläche der angrenzenden Gp. 3576/3 vereinbart. Hierzu wurde im Zuge der Planungen des künftigen Wohngebäudes ein Teilungsvorschlag seitens des Planungsbüros BauBox ZT GmbH erarbeitet. Die inzwischen vorliegende Vermessung seitens des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Alexander Riha MSc (GIS) mit der Geschäftszahl 7827A und dem Vermessungsdatum 04.03.2021, wird nun für die Abgrenzung des gegenständlichen Bebauungsplanes herangezogen.

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen seitens des Planungsbüros BauBox ZT GmbH mit den Plandaten 15. und 23.04.2021 ist ein Wohngebäude geplant, welches straßenseitig dreigeschoßig in Erscheinung tritt. Aufgrund der steilen Hanglage wird das geplante Gebäude etwas erhöht in den Hang hineingebaut. Hier-

durch können im Obergeschoß Aufenthaltsräume auch bergseitig belichtet werden. Ergänzend dazu werden die südostseitig geplante Zufahrt und aufgrund des straßenseitigen Gefälles eine zusätzliche Garage am südwestlichen Rand der Liegenschaft ermöglicht.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird die gegenüber dem Straßenverlauf erhöhte Bebauung vor allem aufgrund des deutlichen Höhenunterschiedes zu den nordwestlichen anschließenden Gebäuden, welcher in Bezug auf den First über 7,5 m beträgt sowie der erforderlichen hohen Stützmauern nicht unkritisch gesehen.

Im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ und unter Berücksichtigung der 8. Änderung ist für die bauliche Entwicklung der Siedlung Eichholz im Weiler File eine Bebauungsplanpflicht festgelegt. Daher hat die Gemeinde Fließ das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Als Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes dienen neben den vorliegenden Planunterlagen seitens des Planungsbüros BauBox ZT GmbH auch die bestehenden Bebauungspläne im Nahbereich des gegenständlichen Planungsgebietes. Nachfolgend sind daraus auszugsweise der Grundriss des 1. Untergeschoßes zur Darstellung der Lage sowie die relevanten Ansichten und Schnitte des geplanten Bauvorhabens abgebildet (siehe Abbildungen 1 – 5). Ergänzung dazu wurden auch der Vermessungsplan seitens der Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Alexander Riha MSc (GIS) sowie der Lage- und Höhenplan seitens des Vermessungsbüros Udo Stürz herangezogen.

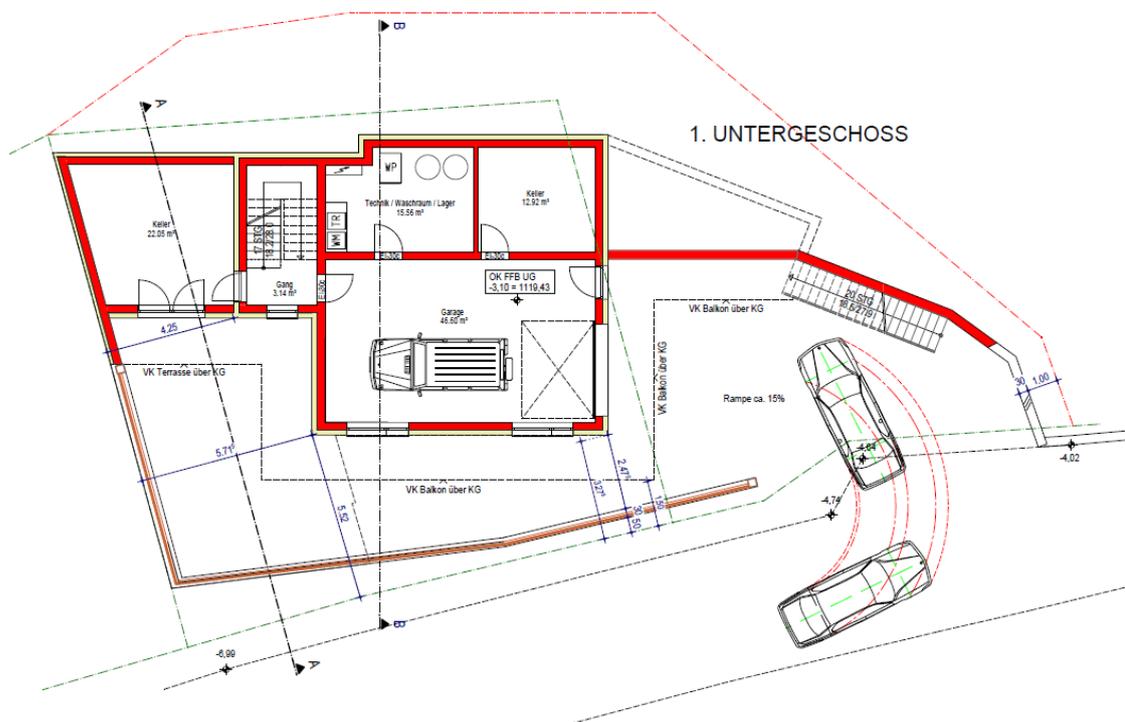


Abbildung 1: Grundriss des 1. Untergeschoßes des geplanten Bauvorhabens auf der neu vermessenen Gp. 3576/4 seitens des Planungsbüros BauBox ZT GmbH mit dem Plandatum 23.04.2021 (ohne Maßstab)

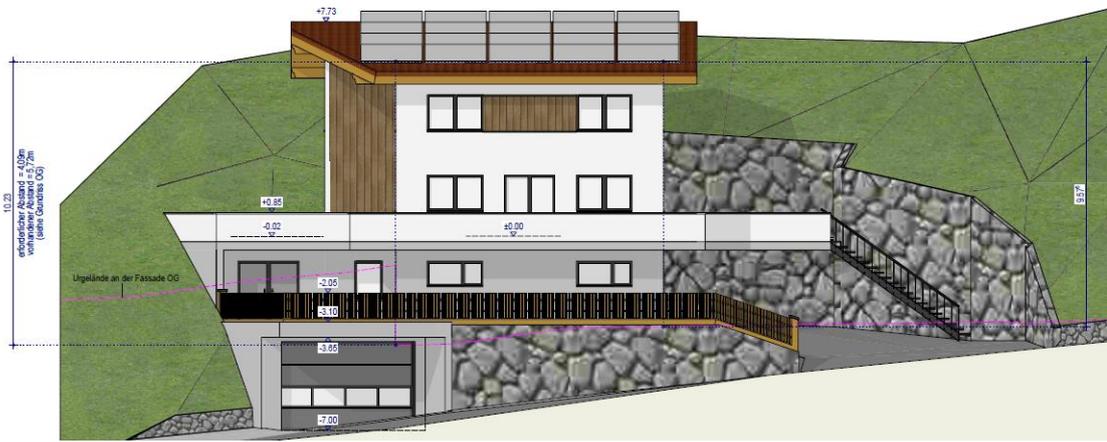


Abbildung 2: Südwest-Ansicht des geplanten Bauvorhabens auf der neu vermessenen Gp. 3576/4 seitens des Planungsbüros BauBox ZT GmbH mit dem Plandatum 15.04.2021 (ohne Maßstab; Anmerkung: eine Anpassung des Vordaches bei der Garage ist noch nicht berücksichtigt)

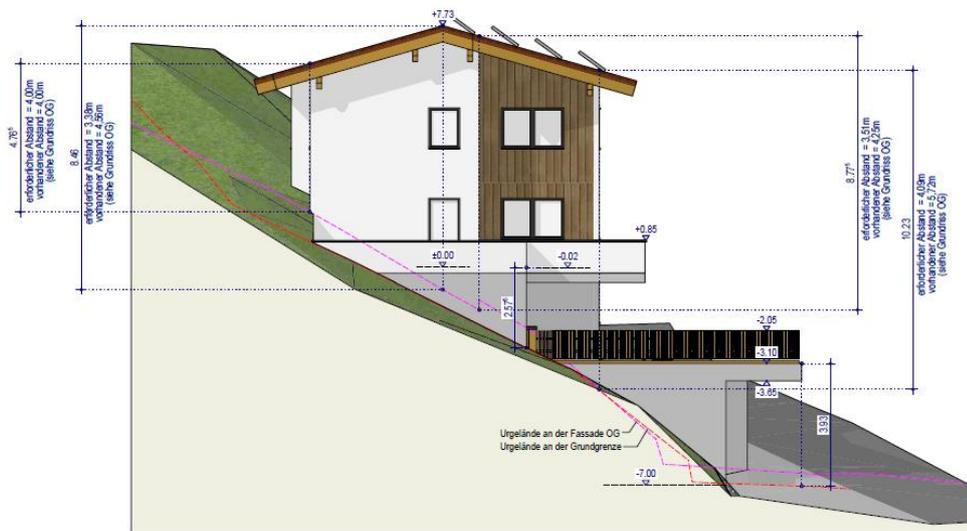


Abbildung 3: Nordwest-Ansicht des geplanten Bauvorhabens auf der neu vermessenen Gp. 3576/4 seitens des Planungsbüros BauBox ZT GmbH mit dem Plandatum 15.04.2021 (ohne Maßstab; Anmerkung: eine Anpassung des Vordaches bei der Garage ist noch nicht berücksichtigt)

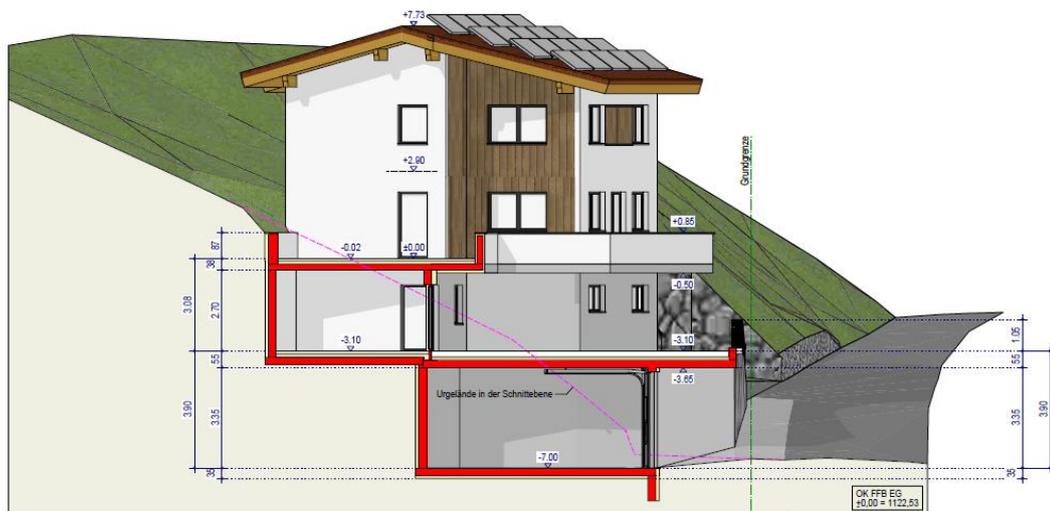


Abbildung 4: Schnitt A-A des geplanten Bauvorhabens auf der neu vermessenen Gp. 3576/4 seitens des Planungsbüros BauBox ZT GmbH mit dem Plandatum 15.04.2021 (ohne Maßstab; Anmerkung: eine Anpassung des Vordaches bei der Garage ist noch nicht berücksichtigt)

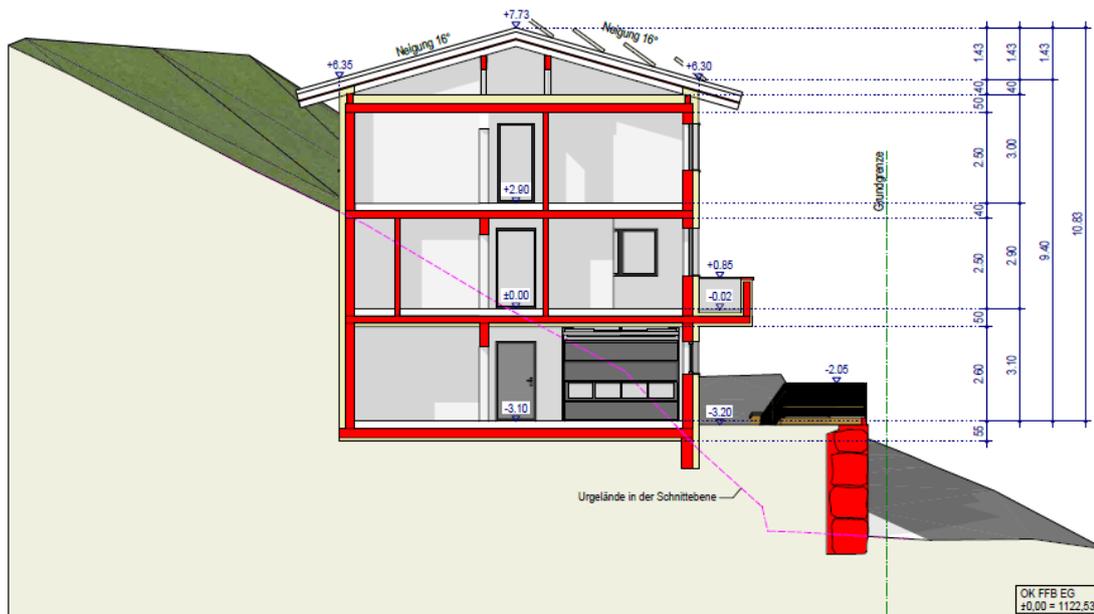


Abbildung 5: Schnitt B-B des geplanten Bauvorhabens auf der neu vermessenen Gp. 3576/4 seitens des Planungsbüros BauBox ZT GmbH mit dem Plandatum 15.04.2021 (ohne Maßstab; Anmerkung: eine Anpassung des Vordaches bei der Garage ist noch nicht berücksichtigt)

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Rand der Eichholzsiedlung der Gemeinde Fließ. Gemäß dem Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Alexander Riha MSc (GIS) mit der Geschäftszahl 7827A und dem Vermessungsdatum 04.03.2021 wird die Gp. 3576/4 um eine Teilfläche der Gp. 3576/3 erweitert, um so eine bessere Ausformung des Bauplatzes für das geplante Wohnhaus zu erreichen.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Digitale Katastralmappe mit dem Stand 01.10.2020 (DKM 2020).
- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- 8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ seitens des Raumplanungsbüros proALP ZT GmbH mit dem Datum 15.03.2021.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ mit der eFWP-Projektnummer 604-2021-00006 und dem Datum 19.03.2021.
- Bestehender Bebauungsplan „B63 File 3 – Siedlung Eichholz 3“ und ergänzender Bebauungsplan „B63/E1 File 3 – Siedlung Eichholz 3 – Santer“ für die Gp. 3576/5 seitens des Raumplanungsbüros PROALP CONSULT mit dem Plandatum 12.01.2017.
- Bestehender Bebauungsplan „B45 File 2 – Siedlung Eichholz 2“ und ergänzender Bebauungsplan „B45/E3 File 2 – Siedlung Eichholz 2 - Geisler“ für die Gpn. 3574/12 seitens des Raumplanungsbüros PROALP CONSULT mit dem Plandatum 07.02.2012.
- Lage- und Höhenplan seitens des Vermessungsbüros Udo Stürz mit der Geschäftszahl 2468/20 und dem Vermessungsdatum 14.12.2020.
- Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Alexander Riha MSc (GIS) mit der Geschäftszahl 7827A und dem Vermessungsdatum 04.03.2021. Der relevante Ausschnitt dieser Vermessung ist dem Plan zur Widmungsänderung beigefügt.

- Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben auf der neu vermessenen Gp. 3576/4 seitens des Planungsbüros BauBox ZT GmbH mit den Plandaten 15. und 23.04.2021. Die Ausführungen sind mit dem Bausachverständigen abzuklären.
- Stellungnahme seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) mit Datum 24.02.2021.
- Stellungnahme seitens der Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Landeck mit der Geschäftszahl LA-F-RO-20/84001/1-2021 und dem Datum 12.03.2021.
- Telefonische Abklärungen mit der Gemeinde Fließ, der Abteilung Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung, dem Sachverständigen der WLV, dem Bausachverständigen der Gemeinde Fließ und dem Planungsbüro Bau-Box ZT GmbH.

- **Örtliches Raumordnungskonzept (ÖROK):**

Gemäß dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ befindet sich der Planungsbereich größtenteils außerhalb der Siedlungsgrenzen des Weilers File. Im Zuge der zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes noch nicht rechtskräftigen 8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, wurde die Siedlungsgrenze Richtung Osten erweitert. Hierdurch wird nun der Großteil des Bauplatzes mit Ausnahme des Zufahrtsbereiches in das Siedlungsgebiet aufgenommen. Für den betreffenden Bereich der Siedlungserweiterung wurde der bauliche Entwicklungstempel „z1-W 03-B!“ übernommen.

- **Widmung:**

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes ist nur ein nordwestlicher Teilbereich der neu vermessenen Gp. 3576/4 als Bauland der Kategorie „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Durch die im Vorfeld des gegenständlichen Bebauungsplanes ausgearbeitete und im Gemeinderat beschlossene Widmungsänderung, wird der gesamte gegenständliche Bauplatz als „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 mit zeitlicher Befristung gemäß § 37a TROG 2016 (mit Zähler 6) gewidmet.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die verkehrsmäßige Erschließung der neu vermessenen Gp. 3576/4 erfolgt wie bisher über die südwestlich angrenzende öffentliche Straße Gp. 5585, die in diesem Bereich über eine ausreichende Verkehrsbreite verfügt.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Die neu vermessene Gp. 3576/4 auf der nun die Errichtung eines Wohngebäudes geplant ist, ist derzeit noch unbebaut. Dies trifft auch auf den nördlich bzw. nordöstlich angrenzenden Siedlungsbereich zu. Die nordwestlich an der öffentlichen Straße gelegenen Bauplätze sind bereits mit Wohngebäuden bebaut. Der südlich der öffentlichen Straße Gp. 5585 befindliche Nahbereich des gegenständlichen Bauplatzes liegt außerhalb der Siedlungsgrenzen.

- **Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Da sich ein Großteil des Planungsgebietes innerhalb eines blauen Hinweisbereiches „Sicherstellung der Schutzfunktion“ und auf einer kenntlich gemachten Waldfläche befindet, wurden entsprechende Stellungnahmen bereits im Zuge der

Ausarbeitung der Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ eingeholt.

*„Der Standort für das geplante Haus ist aus der Sicht der WLV bedenkenlos. Die Signatur SS (Sicherstellung der Schutzfunktion) hebt sich mit der Bebauung auf – die Fläche ist auch hinsichtlich des Ausmaßes einer allfälligen Schutzfunktion nicht relevant. Es bestehen daher keine fachlichen Vorbehalte gegen die Bebauung der gegenständlichen Flächen. Allerdings sollte der Bauwerber auf Grund der Steilheit des Geländes in Hinblick auf den Aushub und die Standfestigkeit der Fundamente einen Geotechniker zu Rate ziehen. Da der Gefahrenzonenplan keinen Hinweis auf andere geogene Gefährdungen (Steinschlag) aufweist, ist meiner Ansicht nach, ein geologisches Gutachten nicht erforderlich“, wie in der Stellungnahme des Sachverständigen der WLV ausgeführt wird. Im Zuge des Bauverfahren ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen der WLV erforderlich.*

*„Die Siedlungsgebietserweiterung bewirkt für die angrenzenden Waldflächen keine Beeinträchtigung der Schutzfunktion. Die beanspruchte Waldfläche liegt zwischen zwei Straßen. Der angrenzende Bestand wurde im Zuge der bereits durchgeführten Siedlungserweiterung entfernt. Die betroffene Fläche weist aktuell nur mehr eine Verbuschung auf. [...] Es wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass vor Inangriffnahme etwaiger Baumaßnahmen eine Rodungsbewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einzuholen ist“, wie aus der forstfachlichen Stellungnahme mit dem Datum 12.03.2021 seitens der Bezirksforstinspektion hervorgeht.*

Wie bereits seitens des Sachverständigen der WLV angemerkt, wird auch aus raumplanungsfachlicher Sicht aufgrund des steilen Geländes des Bauplatzes eine geotechnische Beurteilung im Bauverfahren empfohlen.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Bereich des Planungsgebietes keine weiteren Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

**Der Bebauungsplan „B89 File 4 – Siedlung Eichholz 4“ enthält folgende Festlegungen:**

**1) Planungsgebiet:**

Das Planungsgebiet umfasst die derzeit noch unbebaute neu vermessene Gp. 3576/4, auf der nun ein privates Wohnhaus errichtet werden soll.

Darüber hinaus werden die Planungsgebiete der bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne „B45 File 2 – Siedlung Eichholz 2“ und „B63 File 3 – Siedlung Eichholz 3“ sowie der ergänzenden Bebauungspläne „B45/E3 File 2 – Siedlung Eichholz 2 - Geisler“ und „B63/E1 File 3 – Siedlung Eichholz 3 – Santer“ im aktuellen Bebauungsplan dargestellt.

**2) Baudichte (§ 61 TROG 2016):**

Die Baudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im Planungsgebiet mit dem Mindestwert 1,0 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Dichtefestlegungen der im Nahbereich bestehenden Bebauungspläne „B45 File 2 – Siedlung Eichholz 2“ und „B63 File 3 – Siedlung Eichholz 3“. Es wurde auch auf die steile Hanglage des Planungsgebietes Rücksicht genommen. Mit dieser Festlegung wird eine ausreichende bauliche Ausnutzung des Bauplatzes sichergestellt.

### 3) Bauweise (§ 60 TROG 2016):

*Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.*

Es wird die besondere Bauweise festgelegt. Dies deshalb, da diese Bauweise dem bereits vorhandenen verdichteten Baubestand und der entsprechenden Bebauungspläne im angrenzenden Nahbereich der Siedlung Eichholz entspricht. Es wird damit ermöglicht, mittels „Situierung der Gebäude und Nebengebäude“ im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Gebäudenutzung festzulegen. Dies gilt vor allem im nordwestlichen Abstandsbereich zur Gp. 3576/5. Dadurch erstreckt sich die besondere Bauweise auf beide Liegenschaften und ermöglicht die Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe für die südwestlich geplante Garage im Abstandsbereich der neu vermessenen Gp. 3576/4.

### 4) Verlauf der Straßenfluchtlinien (§ 58 TROG 2016):

*Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.*

Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Planungsgebietes entlang der straßenseitigen Grundgrenze der neu vermessenen Gp. 3576/4 zur öffentlichen Straße Gp. 5585 fixiert, da die Straßenbreite im Bestand als ausreichend erachtet wird.

### 5) Verlauf der Baufluchtlinie (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):

*Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2018).*

Die Baufluchtlinie wird im Planungsgebiet in einem Abstand von 3 m zur Straßenfluchtlinie hin festgelegt. Gemäß § 5 Abs. 2 lit. b TBO 2018 dürfen „offene Balkone und dergleichen bis zu 1,50 m“ vor die Baufluchtlinie ragen bzw. vor dieser errichtet werden. Es entspricht dies der allgemein gültigen Bestimmung in vergleichbaren Fällen.

### 6) Bauhöhe, Wandabschluss, Wandhöhe (§ 62 TROG 2016), Firstrichtung, Dachneigung und Höheninformationspunkte:

Die Bestimmungen zu den maximal zulässigen Bauhöhen erfolgen mittels der jeweiligen obersten Punkte der Gebäude, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt. Diese Festlegung ist für all jene Baukörper ausreichend, die Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen, welche zum Teil auch als Terrassen bzw. begehbare Dächer genutzt werden.

Für den Hauptbaukörper, bei dem ein Satteldach vorgesehen ist, wird zusätzlich zum obersten Punkt des Gebäudes und der sonstigen baulichen Anlagen, noch die Firstrichtung und eine Mindestdachneigung festgelegt. Durch die Ergänzung um den höchstzulässigen traufseitigen Wandabschluss und die maximal zulässige felseitige Wandhöhe sowie den ebenfalls festgelegten Gebäudeumrissen, wird der geplante Gebäudekörper ausreichend beschränkt.

Als Grundlage für die Höhenfestlegungen dienen die vorliegenden Planunterlagen zu den geplanten Bauvorhaben. Im Vorfeld der Erstellung dieses Bebauungsplanes sind die geplanten Bauvorhaben aus ortsplanungsfachlicher Sicht als vertretbar erachtet worden, wenngleich auf die Höhenverhältnisse zur angrenzenden Bebauung kritisch hingewiesen wird.

Zum besseren Verständnis werden im Plan auch einige Höheninformationspunkte aus dem Lage- und Höhenplan seitens des Vermessungsbüros Udo Stürz im Nahbereich des Planungsgebietes übernommen.

## 7) Bauplatz – Parzellierungsvorschlag:

Die Gp. 3576/4 wird zur besseren Bebaubarkeit um eine Teilfläche der Gp. 3576/3 erweitert. Gemäß dem Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Alexander Riha MSc (GIS) mit der Geschäftszahl 7827A und dem Vermessungsdatum 04.03.2021 wird die neu vermessene Grundgrenze der Gp. 3576/4 zur Gp. 3576/3 als „Bauplatz – Parzellierungsvorschlag“ im Bebauungsplan dargestellt.

Der ergänzende Bebauungsplan „B89/E1 File 4 – Siedlung Eichholz 4 – Jäger“ enthält folgende Festlegungen:

### 1) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet des ergänzenden Bebauungsplanes entspricht jenem des Bebauungsplanes „B89 File 4 – Siedlung Eichholz 4“.

### 2) Situierung und Gliederung der Gebäude und Nebengebäude bzw. Gebäudeteile:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß der Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2016 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Für unterirdische Gebäude oder Teile von Gebäuden gilt eine besondere Bauweise nur dann, wenn dies durch eine zusätzliche Festlegung bestimmt wird. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für die Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die geplanten Hauptbaukörper werden mittels „Gebäudesituierung – Hauptgebäude Höchstausmaß“ festgelegt. Die Nebengebäude bzw. Gebäudeteile, die über den festgelegten Umriss des Hauptbaukörpers hinausragen bzw. als eigenständige untergeordnete Baukörper geplant sind, werden mittels „Situierung Nebengebäude bzw. Gebäudeteile – Höchstausmaß (G ... Garage, Keller, Lagerraum, Terrasse, offener Balkon)“ festgelegt.

Für den offenen Balkon erfolgt die entsprechende Erweiterung mittels „Gebäudesituierung – Hauptgebäude Höchstausmaß“, wobei für den betreffenden Bereich ergänzend die „Situierung – Teilbereich, in dem ausschließlich bestimmte Gebäudebestandteile zulässig sind (B ... offener Balkon, Terrasse)“ festgelegt wird. Somit wird die Nutzung des betreffenden Gebäudeteils eindeutig festgelegt.

Die Festlegung der Gebäudeumrisse für das geplante Bauvorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der Planunterlagen des Planungsbüros BauBox ZT GmbH mit den Plandaten 15. und 23.04.2021. Die Ausführungen sind mit dem Bausachverständigen abzuklären.

**(1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B89 File 4 – Siedlung Eichholz 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B89/E1 File 4 – Siedlung Eichholz 4 – Jäger“. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können**

**noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**

- (2) Der Gemeinderat beschließt die Erlassung des Bebauungsplanes „B89 File 4 – Siedlung Eichholz 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B89/E1 File 4 – Siedlung Eichholz 4 – Jäger““. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

### **5.3.) 9. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 30.4.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00026, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 5641/1, 2871/1, 2930/3, 2930/5, 2849/4, 5555/3, 2820, 2783/6, 5552/2, 2783/4, 5555/2, .626, 2918/6, 2783/7, 2826, 2008/5, 2926/3, 5670, 2923/5, 6521, 2918/11, 2918/15, 2833, 5708, 2830/3, 2830/2, 2928/2 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

#### Umwidmung

Grundstück .626 KG 84001 Fließ rund 217 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
weilers Grundstück 2008/5 KG 84001 Fließ rund 56 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2783/4 KG 84001 Fließ rund 2 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2783/6 KG 84001 Fließ rund 21 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2783/7 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2820 KG 84001 Fließ rund 4 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 37 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 2826 KG 84001 Fließ rund 33 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 2830/2 KG 84001 Fließ rund 13 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2830/3 KG 84001 Fließ rund 2 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2833 KG 84001 Fließ rund 38 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2849/4 KG 84001 Fließ rund 235 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 2871/1 KG 84001 Fließ rund 104 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2918/11 KG 84001 Fließ rund 1215 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel sowie Transportunternehmen in Freiland § 41

weilers Grundstück 2918/15 KG 84001 Fließ rund 147 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel sowie Transportunternehmen in Freiland § 41

weilers Grundstück 2918/6 KG 84001 Fließ rund 54 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel sowie Transportunternehmen

weilers Grundstück 2923/5 KG 84001 Fließ rund 70 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel sowie Transportunternehmen

weilers Grundstück 2926/3 KG 84001 Fließ rund 58 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
weilers Grundstück 2928/2 KG 84001 Fließ rund 195 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41

weilers Grundstück 2930/3 KG 84001 Fließ rund 245 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 2063 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41

weilers Grundstück 2930/5 KG 84001 Fließ rund 167 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück 5552/2 KG 84001 Fließ rund 136 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5555/2 KG 84001 Fließ rund 873 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 75 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 1 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5555/3 KG 84001 Fließ rund 12 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5641/1 KG 84001 Fließ rund 50 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel sowie Transportunternehmen in Freiland § 41 sowie rund 5 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5670 KG 84001 Fließ rund 94 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 5708 KG 84001 Fließ rund 40 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel sowie Transportunternehmen in Freiland § 41

weilers Grundstück 6521 KG 84001 Fließ rund 60 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **5.4.) 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 30.4.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00027, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 6075, 6152, 1608/1, 5791, 6100, 5530, 5641/8, 5750, 5761, 5520, 5531, 1566/1, 6492, 1613, 1723, 5532/3, 6509, 5532/1, 1588, 1587, 5524/1, 5786, 1437/3, 6512 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

##### **Umwidmung**

Grundstück 1437/3 KG 84001 Fließ rund 125 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel

weilers Grundstück 1566/1 KG 84001 Fließ rund 84 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 1587 KG 84001 Fließ rund 16 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 1588 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 1608/1 KG 84001 Fließ rund 360 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 1613 KG 84001 Fließ rund 19 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 1723 KG 84001 Fließ rund 62 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 5520 KG 84001 Fließ rund 101 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5524/1 KG 84001 Fließ rund 5 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 29 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5530 KG 84001 Fließ rund 268 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5531 KG 84001 Fließ rund 40 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Kirche, Wohnungen in Freiland § 41 sowie rund 193 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5532/1 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5532/3 KG 84001 Fließ rund 28 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 5641/8 KG 84001 Fließ rund 7 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41 sowie rund 81 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel sowie Baumeisterbetrieb in Freiland § 41 sowie rund 56 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel in Freiland § 41

weilers Grundstück 5750 KG 84001 Fließ rund 69 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel in Freiland § 41 sowie rund 15 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe und Fachhandel sowie Baumeisterbetrieb in Freiland § 41

weilers Grundstück 5761 KG 84001 Fließ rund 6 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 5786 KG 84001 Fließ rund 75 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 5791 KG 84001 Fließ rund 2 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6075 KG 84001 Fließ rund 15 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof, Wertstoffsammelzentrum und Garagen sowie rund 15 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof, Wertstoffsammelzentrum und Garagen

weilers Grundstück 6100 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weilers Grundstück 6152 KG 84001 Fließ rund 192 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 476 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6492 KG 84001 Fließ rund 91 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 145 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 1057 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6509 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 6512 KG 84001 Fließ rund 50 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5.5.) 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 30.4.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00028, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 6230, 6265, 6187, 6242, 6264, 6179, 6513/1, 6211, 6266, 6225, 6236, 6268, 6303/1, 6303/2, 6192, 6269/6, 6228, 6239, 6269/1, 6309 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

#### Umwidmung

Grundstück 6179 KG 84001 Fließ rund 46 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41  
weilers Grundstück 6187 KG 84001 Fließ rund 34 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6192 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6211 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 6225 KG 84001 Fließ rund 4 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41

weilers Grundstück 6228 KG 84001 Fließ rund 4 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 6230 KG 84001 Fließ rund 126 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 8 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 8 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage, Parkplatz in Freiland § 41

weilers Grundstück 6236 KG 84001 Fließ rund 20 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 54 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 6239 KG 84001 Fließ rund 607 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6242 KG 84001 Fließ rund 3 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 6264 KG 84001 Fließ rund 507 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6265 KG 84001 Fließ rund 22 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 6266 KG 84001 Fließ rund 2 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 6268 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 6269/1 KG 84001 Fließ rund 24 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 22 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 72 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6269/6 KG 84001 Fließ rund 40 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 6303/1 KG 84001 Fließ rund 5 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 6303/2 KG 84001 Fließ rund 21 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage, Parkplatz

weilers Grundstück 6309 KG 84001 Fließ rund 20 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6513/1 KG 84001 Fließ rund 62 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 214 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage, Parkplatz in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 5.6.) 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Auflage und Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 30.4.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00029, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 6340, 6483, 6361, 6460, 6330, 6385, 6473, 5760, 6332, 6343, 6339/1, 6170, 6360, 6381, 5053/1, 6337, 6457/2, 6358, 6457/1, 6468, 6416, 6338, 6349 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

### Umwidmung

Grundstück 5053/1 KG 84001 Fließ rund 124 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehrhaus, Mehrzwecksaal in Freiland § 41

weilers Grundstück 5760 KG 84001 Fließ rund 157 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6170 KG 84001 Fließ rund 2 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Dorfplatz mit Musikpavillon, Veranstaltungsplatz, Parkplatz sowie infrastrukturellen Einrichtungen in Freiland § 41

weilers Grundstück 6330 KG 84001 Fließ rund 3 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Dorfplatz mit Musikpavillon, Veranstaltungsplatz, Parkplatz sowie infrastrukturellen Einrichtungen sowie rund 582 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Dorfplatz mit Musikpavillon, Veranstaltungsplatz, Parkplatz sowie infrastrukturellen Einrichtungen in Freiland § 41

weilers Grundstück 6332 KG 84001 Fließ rund 165 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Dorfplatz mit Musikpavillon, Veranstaltungsplatz, Parkplatz sowie infrastrukturellen Einrichtungen in Freiland § 41

weilers Grundstück 6337 KG 84001 Fließ rund 32 m<sup>2</sup> von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in Freiland § 41

weilers Grundstück 6338 KG 84001 Fließ rund 2 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück 6339/1 KG 84001 Fließ rund 5 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof in Freiland § 41

weilers Grundstück 6340 KG 84001 Fließ rund 187 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41 sowie rund 86 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Kindergarten, Wohnungen in Freiland § 41

weilers Grundstück 6343 KG 84001 Fließ rund 9 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof

weilers Grundstück 6349 KG 84001 Fließ rund 33 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehrhaus, Mehrzwecksaal in Freiland § 41

weilers Grundstück 6358 KG 84001 Fließ rund 369 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6360 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 6361 KG 84001 Fließ rund 20 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 6381 KG 84001 Fließ rund 96 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 18 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit Stallungen in Freiland § 41

weilers Grundstück 6385 KG 84001 Fließ rund 587 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit Stallungen in Freiland § 41

weilers Grundstück 6416 KG 84001 Fließ rund 606 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 6457/1 KG 84001 Fließ rund 87 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 6457/2 KG 84001 Fließ rund 137 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 6460 KG 84001 Fließ rund 362 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 6468 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6473 KG 84001 Fließ rund 133 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 6483 KG 84001 Fließ rund 222 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **6.) Grundangelegenheiten**

### **6.1.) Jagdhütte Zanders**

Vor kurzem hat eine Besprechung mit den betroffenen Versicherungen stattgefunden. Grundsätzlich dürfte der Schaden gedeckt sein. Die Versicherung der Gemeinde wird für den Gebäudeschaden aufkommen. Das Inventar hat der Pächter versichert. Der Pächter holt jetzt konkrete Angebote für den Wiederaufbau ein. Nach Vorliegen dieser Bestätigungen kann über eine mögliche Pauschalabgeltung verhandelt werden. Die Baugenehmigung der Gemeinde Spiss wird demnächst erwartet.

### **6.2.) Jagerhütte**

Der Pächter der Jagerhütte (Hofer Valentin) hat mitgeteilt, dass er die Hütte nicht mehr bewirtschaften will. Da er bei einem Ausstieg aus dem Pachtvertrag viel verlieren würde, ist er bestrebt einen Nachfolger zu finden. Die Gemeinde wird diesbezüglich behilflich sein.

### **6.3.) Grundverkauf Siedlung Urgbach:**

Wohlfarter Sebastian und Spiß Lukas haben erklärt, dass die in der Siedlung Urgbach nicht mehr bauen wollen. Grundsätzlich ist ein Rück- bzw. Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde eingetragen und kostenmäßig genau formuliert. Da aber die Nachfrage derzeit sehr gut ist, wird die Gemeinde bei der direkten Veräußerung behilflich sein. Um einem möglichen Spekulationsgeschäft entgegen zu wirken wird die Gemeinde bei der Preisfestsetzung mitwirken (Kaufpreis zuzügl. nachgewiesene Aufwendungen). Die Löschung bzw. Neueintragung des Vor- und Wiederkaufsrechtes muss in jedem einzelnen Fall vom Gemeinderat zu beschlossenen werden.

### **6.4.) Dienstbarkeit der Zufahrt für Geiger Florian**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (wie bereits im Bauausschuss besprochen), Herrn Geiger Florian die Errichtung eines Zufahrtsweges über die Gp. 947/2 zu genehmigen.

### **6.5.) Miet- und Pachtverträge - Verlängerung**

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Mietvertrag mit Wechselberger Klaus zu den bestehenden Konditionen bis zum Jahr 2025 zu verlängern.

- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Mietverträge im Gewerbepark Nesselgarten um weitere 25 Jahre zu verlängern bzw. mit einem „Verzicht auf Kündigung“ zu ergänzen.
- c) Pinzger Miriam, die Witwe von Pinzger Wilfried (Leitstrom) wird versuchen einen Nachmieter für die Betriebsräume in Nesselgarten zu finden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ein entsprechender Nachpächter in den bestehenden Vertrag einsteigen könnte.

**6.6.) File Konrad - Antrag auf Errichtung einer Zufahrt**

File Konrad möchte vom öffentlichen Gut eine Zufahrt für die Gpn. 95/1 und 95/2 errichten. Der Gemeinderat stimmt dieser Erschließung unter der Bedingung zu, dass File Konrad den Schuppen auf dem öffentlichen Gut (Gp. 5508/16) wie vereinbart entfernt.

**6.7.) Antrag Grundkauf Neuner Marco**

Neuner Marco hat im Bereich der Gpn. 1561, 1562 und 1563 Aufschüttungen vorgenommen. In diesem Zug ersucht er um Verkauf einer Teilfläche der Gp. 5532/4. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Teilfläche zu verkaufen. Durch die Aufschüttung muss eine Fahrbahnbreite von 4,5 m (zuzügl. Bankett) gewährleistet sein. Der Kaufpreis beträgt € 11,02/m<sup>2</sup>. Der genaue Beschluss kann erst nach Vorliegen der Vermessung gefasst werden.

**6.8.) Information Kloster Perjen**

Die Gemeinde Fließ ist zu 1/10 Eigentümerin der Gpn. 1349/5 und 1370 (ehem. Kloster Perjen). Diese Flächen werden teilweise als Parkplatz genutzt. Nachdem die Stadtgemeinde Landeck auf das Verkaufsangebot der Gemeinde Fließ nicht eingegangen ist, beschließt der Gemeinderat ein Angebot für die Verpachtung dieses Grundstücksanteiles zu unterbreiten. Die anteilige Fläche der Gemeinde Fließ beträgt ca. 170 m<sup>2</sup>. Auch eine Eigennutzung wäre denkbar.

**7.) Auftragsvergaben**

**7.1.) Dorfbrunnen Gemeindezentrum**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für den Dorfbrunnen eine Wanne aus Cortenstahl anzuschaffen. Die Kosten betragen lt. Angebot der Fa. Siegele € 2.960,00 (netto).

**7.2.) Stiegenaufgänge im Friedhof Fließ**

Wie bereits im Bauausschuss vorbesprochen beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag für die Treppensanierung im Friedhof Fließ an die Fa. Siegele zu vergeben. Die Treppenspiegel werden in 3mm Cortenstahl ausgeführt. Die Kosten betragen € 49,50/lfm (ca. € 6.435,00).

**7.3.) Gewerbegebiet Runserau - Stromanschluss**

Für das Gewerbegebiet Runserau muss die Stromversorgung neu hergestellt werden. Dazu muss eine eigene Trafostation errichtet werden. Die Gesamtkosten betragen ca. € 160.000,--. Der mögliche maximale Anschlusswert sind 620 kW. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die anteiligen Kosten wie folgt zu übernehmen:

Fa. Schieferer	80 kW	66,70 %
Fa. Schütz	20 kW	16,65 %
Gemeinde	20 kW	16,65 %

#### **7.4.) Notlichtanlage MS-Fließ**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Notlichtanlage in der Mittelschule nicht mehr funktioniert. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Neuinstallation an die Fa. Elektro Müller zu vergeben. Die Anbotsumme beträgt € 6.456,00 (netto).

#### **7.5.) Holzschlägerungsarbeiten**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Holzschlägerungsarbeiten an die Fa. Abler zu vergeben. Die Preise wurden für die Durchforstung mit € 58,50 und für die Endnutzung mit € 44,50/fm (netto) angeboten.

#### **8.) Bericht Bauausschuss vom 23.04.2021**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Bauausschusses wie folgt zur Kenntnis:

## **PROTOKOLL**

*der Begehung des Bauausschusses vom 23.04.2021*

*Beginn der Begehung: 8.00 Uhr (Gemeindeamt Fließ)*

<i>Anwesende: Bürgermeister</i>	<i>Ing. Bock Hans Peter</i>
<i>Gemeinderat</i>	<i>Jäger Alexander</i>
<i>Gemeinderat</i>	<i>Röck Florian</i>
<i>Gemeinderat</i>	<i>Knabl Günter</i>
<i>Gemeindevorarbeiter</i>	<i>Knabl Stefan</i>
<i>Schriftführer</i>	<i>Zöhrer Martin (nur im Gemeindeamt)</i>

*Vor Beginn der Bauausschusssitzung haben sich alle Mitglieder bei unserer Hausärztin einem COVID-Schnelltest unterzogen. Die Ergebnisse waren alle negativ.*

*Einige Vorhaben und Projekte wurden im Gemeindeamt besprochen:*

#### **1.) Baugenehmigung Gewerbepark Nesselgarten:**

*Der Bürgermeister legt die Einreichplanung für die Zu- und Umbauten im Bereich des Gewerbeparks vor. In diesen Plänen ist auch der Neubau des Gebäudes am östlichen Rand des Grundstücks enthalten. Es ist vorgesehen die Hangmauern vorzuziehen, da diese für die Anpassung der Zufahrt notwendig sind. Der Zubau im Bereich der Fa. Organoid wird vorerst zurückgestellt. In diesem Bereich gibt es bereits Änderungswünsche. Der Ausbau der Wohnungen kann frühestens im Winter erfolgen. Mit dieser Einreichung sollen auch alle Verwendungszweckänderungen genehmigt werden.*

#### **2.) Baugenehmigung Gewerbepark Nesselgarten:**

*Der Bauausschuss spricht sich für eine Verlängerung der Mietverträge im Gewerbepark Nesselgarten um weitere 25 Jahre aus. Der Mietvertrag für das Naturparkhaus sollte bis 2025 verlängert werden.*

#### **3.) Vermessung „Alter Sportplatz“ Hochgallmigg:**

*Der Bürgermeister informiert über die aktuelle Vermessung der Gp. 2425/1. In diesem Bereich wurden die weiteren Möglichkeiten (Siedlungserweiterung, Holzlagerplätze, Aushubdeponie...) diskutiert.*

#### **4.) Fraktionsgebäude Hochgallmigg**

*Das Projekt wurde als Entwurf den Betroffenen bereits vorgestellt. Derzeit herrscht eine rege Diskussion unter den Verantwortlichen. Die Änderungswünsche sind bis zum 05.05.2021 entweder beim Fraktionsvorsteher oder beim Bürgermeister abzugeben. Im Anschluss werden die Wünsche geprüft*

und versucht in den Plan einzuarbeiten. Diese geänderten Pläne werden dann noch einmal vorgestellt. Danach sollen die Einreichpläne genehmigungsfähig erstellt werden.

#### **5.) Widum Piller:**

Der Bürgermeister berichtet von der Besprechung mit dem Kirchenrat der Kaplanei Piller. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat hat der Bürgermeister ein Angebot erstellt.

Kaufpreis € 100,--/m<sup>2</sup> und Abbruch durch den Eigentümer

Kaufpreis € 73,41/m<sup>2</sup> und Abbruch durch die Gemeinde

Eigentumswohnung für die Kaplanei (40 – 75 m<sup>2</sup>) zum Preis von € 3.250,--/m<sup>2</sup> zuzüglich Park- oder Tiefgaragenplatz.

Sollte das Grundstück belastungsfrei übergeben werden (Verzicht auf Eigentumswohnung) könnte ein Aufpreis von € 45.000,-- gezahlt werden.

#### **6.) Gewerbegebiet Runserau:**

Für das Gewerbegebiet Runserau muss der Stromanschluss erweitert werden. Aus diesem Grund ist auch eine neue Trafostation zu errichten. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Anschlusswert. 2/3 übernimmt die Fa. Schieferer Bau, der Rest wird zu gleichen Teilen von der Gemeinde und der Fa. Schütz übernommen.

#### **7.) Brückensanierungen Urgen und Mühlbach:**

Der Bauausschuss diskutiert die Möglichkeiten der Sanierung der Brückengeländer. DI Jenewein wird einen Vorschlag für die Brücke in Mühlbach ausarbeiten. Mit den Materialien Glas und Cortenstahl könnte eine interessante Lösung gefunden werden. Beschriftungen in den Cortenstahlflächen sind ebenfalls denkbar.

Für die Brücke in Urgen (Urgbach) hat die Schlosserei Siegele bereits eine Kostenschätzung abgegeben. Diese muss aber noch überarbeitet werden.

#### **8.) Dorfbrunnen Gemeindezentrum:**

Der Bauausschuss besichtigt den Dorfbrunnen. Derzeit ist es nicht möglich das Wasser aufzudrehen, da der Brunnen nicht mehr abgedichtet werden kann. Es soll eine Wanne eingesetzt werden. Die Schlosserei Siegele wird einen Vorschlag erarbeiten.

#### **9.) Friedhof Fließ:**

Der Bauausschuss besichtigt die Außentreppen im Friedhof Fließ. Diese müssen unbedingt saniert werden. Es wird vorgeschlagen die Spiegel in Cortenstahl auszuführen. Sollte sich dieses System bewähren könnte dies auch im Friedhof Hochgallmigg angewendet werden.

#### **10.) Antrag Grundkauf bzw. Tausch File Gerhard und Herta:**

File Gerhard und Herta haben um Überlassung der Gasse neben ihrer Hofstelle (Tausch- oder Kauf) angesucht. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat diese Teilfläche im öffentlichen Gut zu belassen, da eine Exkammerierung auch Folgen für die Abstandsbestimmungen der bestehenden angrenzenden Gebäude hätte. Auch die Überlassung einer Teilfläche der Gp. 321/4 als Erschließung für die Gp. 332 im Tauschweg bringt für die Gemeinde derzeit keine Vorteile.

#### **11.) Geiger Florian – Errichtung Zufahrtsweg:**

Geiger Florian möchte über die Gp. 947/2 einen Weg zu seiner Gp. 975/39 errichten. Der Bauausschuss stimmt diesem Vorhaben zu. Der bestehende Schacht muss angehoben werden. Weiters dürfen die bestehenden Parkplätze nicht eingeschränkt werden.

#### **12.) Holzbrücke Silberplan:**

Die Holzbrücke muss dringend saniert werden. Sowohl der Belag als auch das Dach sind zu reparieren.

#### **13.) Weg Blumenegg:**

Der große Regeneinlauf im Weg nach Blumenegg muss unbedingt ausgetauscht werden. Er stellt eine massive Gefahr für Radfahrer dar.

#### **14.) Schlosssiedlung:**

Der Bauausschuss besichtigt den Wohnblock der Neuen Heimat Tirol. Dieser ist kurz vor der Fertigstellung. In diesem Zug werden auch die neuen Baugrundstücke der Siedlung besichtigt. Es herrscht bereits rege Bautätigkeit.

### **15.) Sport- und Freizeitzentrum:**

Der Bauausschuss besichtigt das Sport- und Freizeitzentrum sowie das Schwimmbad. Im Juni sollten die Arbeiten größtenteils abgeschlossen sein. Nach den einzelnen Abnahmen (TÜV,...) kann der Betrieb aufgenommen werden. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass auch der Kalvarienberg saniert werden sollte. Der Bürgermeister wird diesbezüglich mit dem Denkmalamt Kontakt aufnehmen.

### **16.) Gewerbegebiet Runserau:**

Der Bauausschuss besichtigt das Gewerbegebiet Runserau und den Standort für die Erweiterung der gemeindeeigenen Aushubdeponie. Der neu errichtete Holzlagerplatz in Rethigen wird ebenfalls besprochen.

Schieferer Jürgen hat ein modernes Entsorgungszentrum aufgebaut. Die Gemeinde wird versuchen auch im Bereich Müllentsorgung mit ihm zusammen zu arbeiten.

### **17.) Gewerbepark Nesselgarten:**

Der Bauausschuss besichtigt den Gewerbepark. Hauptaugenmerk war die Gestaltung der Zufahrt sowie die Errichtung der Parkplätze.

### **18.) Antrag Grundverkauf Urgen (Knabl Stefan und Gitterle Sebastian):**

Knabl Stefan und Gitterle Sebastian haben um Überlassung eines Grundstreifens aus der Gp. 2190/3 angesucht. Der Bauausschuss spricht sich für den Verkauf dieser Teilflächen aus. Die benötigte Größe wird nach der Vermessung vorgelegt.

### **19.) LWL Jagglshütte:**

Im Bereich Jagglshütte sollen Glasfaserleitungen verlegt werden. Die Verlegung der Leitungen soll nach Möglichkeit an der westlichen Grundgrenze der Gp. 4301/1 erfolgen. Die Straße muss in diesem Zug saniert und ein Umkehrplatz geschaffen werden.

### **20.) Fließerau:**

Der Bauausschuss besichtigt das ehemalige Wohnhaus von Wenzel Wolfgang. Dieses Gebäude wird demnächst abgerissen. Der Platz kann im Anschluss aufgeschüttet und vorübergehend als Parkplatz ausgewiesen werden. Die Holzlagerplätze südlich der Gp. 4312/12 sollten vorübergehend gekündigt werden. Auch diese Fläche könnte aufgeschüttet werden. Die Telekom-Leitungen, die teilweise bereits in den Bäumen eingewachsen sind, müssen verlegt bzw. entfernt werden.

### **21.) Schlachthof Zoll:**

An Ort und Stelle wird die weitere Vorgangsweise besprochen. Am 29.04.2021 werden die Satzungen für die Gründung des Gemeindeverbandes besprochen. Diese sind dann von allen 16 Gemeinden gleichlautend zu beschließen. Die Zufahrt wird aber von der Gemeinde Fließ zu regeln sein. Holzablagerungen werden aber in Zukunft in diesem Bereich nicht mehr möglich sein. Zugewiesene Holzlagerplätze sind fristgerecht zu kündigen.

### **22.) Spielplatz Eichholz:**

Der Spielplatz in Eichholz wird im Zuge der Errichtung des Spielplatzes beim Sport- und Freizeitzentrum ebenfalls saniert.

Ende der Begehung: 17.00 Uhr

## **9.) Beratung und Beschlussfassung - Umgründung gemeinnützige GmbH Sozial- und Gesundheitssprengel Landeck/Zams/Fließ/Schönwies**

Der Obmann des Sozial- und Gesundheitssprengels Landeck-Zams-Fließ-Schönwies, Mag(FH). Ing. Huter Wolfgang gibt einen kurzen Bericht über die Ist-Situation des Vereins. Der hohe Mitarbeiterstand bzw. die aktuellen Umsatzzahlen machen eine rechtliche Absicherung in Haftungsfragen notwendig. Aus diesen Gründen sollte die Umgründung des Vereins in eine Ges.m.b.H. vollzogen werden. Eine weitere Einbringung bzw. Einbindung der Alten- und Pflegeheime in die GesmbH. ist angedacht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dieser Umgründung zuzustimmen. Der detaillierte Beschluss kann erst nach Vorliegen der Satzungen gefasst werden.

## **10.) Gemeindeverband Schlachthof - Beschlussfassung der Satzungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fließ beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, nachstehende Vereinbarung abzuschließen und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Schlachthof Fließ“ zu erlassen:

## **Vereinbarung**

I.

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Grins, Kaunertal, Ladis, Pians, Prutz, St. Anton a.A., Serfaus, Strengen, Tobadill, Tösens und Zams schließen sich nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020 zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, den bestehenden Schlachthof in Fließ zu erwerben, zu erweitern, zu sanieren und den Schlachthof zu verpachten bzw. zu betreiben.
3. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Schlachthof Fließ“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.

II.

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

## **Satzung**

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Schlachthof Fließ“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

### **§ 1**

#### **Organe**

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

### **§ 2**

#### **Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.  
Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.  
Jedenfalls obliegen ihr:
  - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
  - b) die Wahl des Verbandsausschusses
  - c) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
  - d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,

- e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
  - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
  - g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 3 Verbandsausschuss**

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Weiters gehört dem Verbandsausschuss gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
  - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 4 Verbandsobmann**

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
  - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
  - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
  - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
  - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
  - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
  - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabchlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
  
- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

## **§ 6 Überprüfungsausschuss**

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.  
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
  
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

## **§ 7 Aufbringung der Mittel**

- 1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:

Die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) und die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen sowie die Investitionsbeiträge (Kosten für ev. Erwerb des Grundes und der Immobilie, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Errichtung der Anlagen sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:

Gemeinde Faggen	2,19 %
Gemeinde Fendels	1,63 %
Gemeinde Fiss	5,50 %

Gemeinde Fließ	22,09 %
Gemeinde Flirsch	4,47 %
Gemeinde Grins	5,13 %
Gemeinde Kaunertal	5,53 %
Gemeinde Ladis	4,58 %
Gemeinde Pians	2,75 %
Gemeinde Prutz	5,41 %
Gemeinde St. Anton a.A.	8,36 %
Gemeinde Serfaus	9,21 %
Gemeinde Strengen	4,90 %
Gemeinde Tobadill	3,08 %
Gemeinde Tösens	4,60 %
Gemeinde Zams	<u>10,57 %</u>
Gesamt	100,00 %

- 2) Ein sich aus dem Betrieb ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem im Absatz 1) vorgesehenen Schlüssel aufzuteilen bzw. auszuzahlen.

## **§ 8**

### **Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden**

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

## **§ 9**

### **Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden**

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages durch die Verbandsversammlung ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstehenden Kosten dem Verband zu ersetzen.

## **§ 10**

### **Auflösung**

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge nach § 7 aufzuteilen.
- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

## **§ 11**

### **Sinngemäße Geltung von Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Prüfungsausschuss

nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

## **§ 12 Haftung**

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

### **11.) Personalangelegenheiten**

Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge bzw. die Änderung der Dienstverträge mit Erhart Ingrid, Wille Karin, Juen Franz Josef, Vilka Inese, Vilks Olafs, Neuner Simon und Jäger Dietmar. Der Gemeinderat beschließt, für den Kindergarten Piller eine Assistentkraft auszuschreiben. Mit der Ausschreibung für den Kindergarten Eichholz wird noch bis in den Sommer zugewartet. Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

### **12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- a) GR<sup>in</sup> Reinstadler Rosmarie informiert über den Vorschlag des Kulturausschusses bezüglich der Verwendung der neuen Markthütten.  
Die Markthütten stehen allen Fließervereinen zur Verfügung. Verantwortlicher bzw. Ansprechperson ist Schmid Thomas (Stv. Gigele Andreas). Dieser organisiert den Transport und überwacht den Auf- und Abbau. Für den Transport wird eine Gebühr von € 100,-- in Rechnung gestellt. Weiters werden folgende Pauschalen verrechnet:

1 Hütte	€	40,--
2 Hütten	€	70,--
3 Hütten	€	100,--
4 Hütten	€	130,--
5 Hütten (und mehr)	€	150,--

In diesen Tarifen sind die Kosten für den Verantwortlichen eingerechnet. Beschädigungen werden unmittelbar nach dem Abbau behoben und in Rechnung gestellt.
- b) GR<sup>in</sup> Reinstadler Rosmarie ersucht, beim Schlachthofumbau (Zufahrt) den Wanderweg von der Lochbrücke nach Fließ (Vögeler) nicht zu vergessen.
- c) GR Schlatter Peter bedankt sich im Namen der Fließervereiner beim Bürgermeister für seinen unermüdlichen Einsatz beim Projekt Schlachthof Fließ.
- d) GR Schlatter Peter berichtet, dass vor kurzem ein Bewässerungsprojekt (Waldweiher) vorgestellt wurde. Ca. 62 ha landwirtschaftliche Nutzflächen könnten berücksichtigt werden. Das Kulturbauamt wird in Einzelgesprächen den Bedarf bzw. die Bereitschaft der einzelnen Grundbesitzer abklären. Erst nach Auswertung dieser Daten wird sich entscheiden ob oder in welcher Form das Projekt weiter verfolgt werden kann.  
Der Bürgermeister ergänzt, dass sich die Gemeinde mit der Sanierung des Waldweihers beteiligen wird (nach Abklärung über mögliche Förderungen...).
- e) GR Mayer Andreas fragt an was es mit dem Gerücht „Kreisverkehr“ bzw. „Einbahnregelung“ in der Urgener Siedlung auf sich hat.  
Grundsätzlich wurden im Gemeindeamt verschiedene Varianten zur Entlastung der Bewohner der Urgener Siedlung diskutiert. Es muss aber noch mit der Bezirkshauptmannschaft Landeck

bzw. der Polizeiinspektion abgeklärt werden, wie schnell derartige Maßnahmen umgesetzt werden können (Verordnungen...).

- f) GR Lang Karl berichtet über Fotoeintragungen in Facebook wo Müllablagerungen am Weiheregg zu sehen sind. Anscheinend sollen illegale Feiern stattgefunden haben.
- g) Bgm. Bock Hans-Peter informiert den Gemeinderat über seine weiteren Zukunftspläne. Nach reiflicher Überlegung und nach Rücksprache mit seiner Familie wird er am 6. Mai seinen Amts- und Mandatsverzicht schriftlich abgeben. Dieser Verzicht ist mit Ablauf des 12. Mai rechtskräftig und unwiderruflich. Danach wird der Bürgermeister-Stellvertreter die Amtsgeschäfte weiterführen und die nächste Gemeinderatssitzung ausschreiben. Der wesentliche Tagesordnungspunkt dieser Sitzung (voraussichtlich am 21.05.2021) wird die Wahl des Bürgermeisters sein. Die Fraktion „Sozialdemokraten und Parteifreie-Bock H.P.“ wird Jäger Alexander als Kandidat nennen. Auch die „ÖVP Fließ“ hat die Möglichkeit einen Bewerber/Bewerberin namhaft zu machen.

Hans-Peter war es ein Anliegen vor der offiziellen Bekanntgabe die Mitglieder des Gemeinderats persönlich zu informieren. Auch die Bevölkerung soll noch direkt über Gem2Go informiert werden.

Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und das kollegiale Verhältnis im Gemeinderat. Gemeinsam konnte sehr viel für die Gemeinde erreicht werden. Er wünscht den Mitgliedern des Gemeinderates und den zukünftigen Amtsträgern alles Gute für die Zukunft.

Bgm-Stv. Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang und GV Knabl Günter bedanken sich bei Hans-Peter für seinen Einsatz und den fairen Umgang. Sie wünschen ihm alles Gute und viel Gesundheit für seine Pension.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 22.28 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)